

Sitzung des Ortsgemeinderates Gering

Am Montag, 03.07.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Dorfgemeinschaftshaus in Gering eine Sitzung des Ortsgemeinderates Gering mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Solarpark Gering - Vorstellung Projektidee
- 3) Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 4) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022
- 5) Antrag auf Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts der Ortsgemeinde Gering
- 6) Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Ladestationen für E-Autos
- 7) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 8) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Gering, 26. Juni 2023
Ortsgemeinde Gering

MECHTHILD ACKERMANN
Ortsbürgermeisterin

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Gering am 03.07.2023 **im** Dorfgemeinschaftshaus in Gering findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **der** Ortsbürgermeisterin nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Gering/731/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 2 Solarpark Gering – Vorstellung Projektidee (Gering/728/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Unternehmen wiwi consult GmbH & Co. KG, Mainz, ist mit einer Projektidee an die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld sowie an die Ortsgemeinde Gering herangetreten. Das Unternehmen beabsichtigt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Autobahn 48 (A 48) (im Gebiet zwischen Gering und Kehrig) und möchte zum Vorhaben vorab ein Stimmungsbild der Gemeinde erhalten.

Herr Preukschat, wiwi consult GmbH, stellt die Planung im Rahmen der Sitzung vor.

Hinweis der Verwaltung:

Bei der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind einige Punkte zu beachten, die im Nachfolgenden dargestellt werden.

Im Rahmen der Ortsgemeinderatssitzung wird ein Sachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Flächensteuerung durch den Träger der Planungshoheit / Vorgaben der Raumordnung
3. Baurecht für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen / Bauleitplanung
4. Finanzielle Beteiligung der Standortkommune
5. Sicht des Trägers der Planungshoheit für den Flächennutzungsplan (Sicht des Verbandsgemeinderates Maifeld)
6. Frühzeitige Abstimmung mit der Verwaltung

1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind Photovoltaikanlagen **vorrangig auf Gebäuden** zu errichten. Demnach sollten zunächst die kommunalen Gebäude auf eine potenzielle Nutzung von Sonnenenergie überprüft werden. Dies erfolgt im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld bereits durch das Klimaschutzmanagement.

Das Ziel des Gesetzgebers gibt jedoch vor, mittelfristig die Energieversorgung nunmehr aus erneuerbaren Energien zu erzielen. Hierzu wird eine reine Belegung der vorhandenen Dachflächen mit Photovoltaikanlagen nicht ausreichen. Ein Baustein dazu kann hierbei die Errichtung von sog. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sein.

Als Standorte für Freiflächenanlagen sind **primär bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen** zu wählen, denn im juristischen Sinne gelten Freiflächen-Photovoltaikanlagen als versiegelte Fläche.

Dies hat zur Folge, dass Anlagen auch bei Mehrfachnutzung, zum Beispiel mit einer Agri-Photovoltaik-Anlage, (hoch aufgeständerte Anlage, unter der auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung möglich ist) nur mit Sondergenehmigung (bei Vorliegen von entsprechendem Baurecht) errichtet werden können. Daraus ist ersichtlich, dass vor Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Baurecht geschaffen werden muss. Im Vergleich zur Windenergie reicht in diesem Falle eine Steuerung alleine durch den Flächennutzungsplan nicht aus. Nach derzeit gültigem Recht ist neben einer Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (siehe Punkt 3).

2. Flächensteuerung durch den Träger der Planungshoheit / Vorgaben der Raumordnung

Zunächst einmal ist die Frage zu beantworten, welche Flächen für die Errichtung von Freiflächenanlagen grundsätzlich in Frage kommen und welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Dazu sind unter anderem die Regelungen des „Regionalen Raumordnungsplanes“ maßgeblich. Diese Vorgaben sind in allen Verfahren zu berücksichtigen. Im Folgenden sind dabei nur die wichtigsten Regelungen in Bezug auf die Photovoltaiknutzung dargestellt (die Aufzählung ist nicht abschließend).

a) Ausschlussgebiete

Aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms IV (Ziel 166 a) ist die Nutzung der Solarenergie in den folgenden Bereichen grundsätzlich nicht möglich:

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG als Schutzgebiet erfüllen
- gesetzlich geschützte Biotope
- geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete, Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes

b) Grundsätze und Ziele der Raumordnung – Kapitel: Erneuerbare Energien

Auszug aus den Textfestsetzungen des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (Kapitel Erneuerbare Energien) zu großflächigen Photovoltaikanlagen:

„Grundsatz 149 a

Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z. B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Begründung / Erläuterung:

In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten der Landkreise und der Stadt Koblenz mittels Solarkatastern belegt. Soweit dennoch von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen errichtet werden, reduziert eine Konzentration entlang von Infrastrukturtrassen die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben, die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen.

Ziel 149 b und c (Ausschluss) – nachrichtlich

Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Obergermanisch Raetischer Limes und des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht zulässig

Grundsatz 149 e

Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- Vorranggebieten für die Landwirtschaft,
 - Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,
 - Vorranggebieten für Rohstoffabbau
 - Vorranggebieten regionaler Biotopverbund
 - Vorranggebieten Hochwasserschutz
- gekennzeichnet sind.

Begründung / Erläuterung:

Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Anlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes vereinbar sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung ggf. auch zeitlich begrenzt zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist, können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden."

- c) Landwirtschaftliche Prägung des Maifeldes – Vorranggebiet Landwirtschaft (Ziel 83)
Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Erläuterung:

Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen als Vorrangflächen bilden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotenzial, auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion.

Die aktuelle Formulierung des Entwurfs zur 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (kurz LEP IV) (G 166) sieht vor, dass Photovoltaikanlagen auf „ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen“ errichtet werden sollen. Weiterhin heißt es dort in der Begründung zu G 166 c: „Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden.“

Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, (...)"

Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Maifeldes stehen insbesondere die **Vorranggebiete für die Landwirtschaft** einer Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich entgegen.

Hiervon kann im Rahmen eines sog. Zielabweichungsverfahrens abgewichen werden (siehe Punkt 3). Die Landwirtschaftskammer stellt sich jedoch regelmäßig gegen eine Umwandlung dieser Flächen, siehe auch „Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“ vom Mai 2022 (Anlage). Auf solche Flächen sollte aus Sicht der Verwaltung nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Für Teile des Verbandsgemeindegebietes wurde ein sog. Landschaftsschutzgebiet, in der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ vom 17. Mai 1979, festgelegt. Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art (mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und landschaftsangepassten Hochsitzen im Walde) verboten. Siedlungsstrukturen sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Die Genehmigung kann dabei nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn für eine genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz unter Beteiligung der Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt worden ist. Davon ist bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einer bestimmten Größenordnung regelmäßig auszugehen.

Dementsprechend besteht zwar ein planerischer Konflikt, welcher aber im Rahmen der Bauleitplanverfahren ausgeräumt werden kann.

3. Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen / Bauleitplanung

Zwischenzeitlich hat sich ein Teilaspekt der baurechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Außenbereich geändert. Im Rahmen des „Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien im Städtebaurecht“ (veröffentlicht am 04.01.2023) wurde das Baugesetzbuch in § 35 (Bauen im Außenbereich) erweitert (rechtswirksam ab 01.01.2023).

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

- a) In, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder*
- b) auf einer Fläche längs von*
 - ba) Autobahnen oder*
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen*

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Dementsprechend wurde die Privilegierung für Bauvorhaben im Außenbereich auf Freiflächen Photovoltaik-Anlagen ausgeweitet, die im 200 Meter Streifen entlang der Autobahn errichtet werden sollen (wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen).

Daher ist für diesen Bereich keine Bauleitplanung mehr erforderlich. Für alle weiteren Flächen ist jedoch weiterhin die Anpassung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Für Freiflächen -Photovoltaikanlagen außerhalb des o.g. Abstandsbereiches im Außenbereich sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, **d. h. der Flächennutzungsplan ist fortzuschreiben und ein Bebauungsplan ist aufzustellen** (Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“).

A.: Schritte zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes:

- 1. Antrag der Stadt / Ortsgemeinde an die Verbandsgemeinde zur Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 2. Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat und Einleitung des Verfahrens**
- 3. Beantragung einer Landesplanerischen Stellungnahme Landesplanungsgesetz / Durchführung Raumordnungsverfahren**

Raumordnungsverfahren nach § 17 LPIG

Bei raumbedeutsamen Einzelstandorten mit einer Flächengröße ab 5.000 m² (0,5 ha) für Solaranlagen im Außenbereich (dies wird grundsätzlich der Fall sein) ist der Bauleitplanung ein Raumordnungsverfahren (§ 17 LPIG) vorgelagert, an dessen Ende ein Raumordnerischer Entscheid steht, welcher in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Hierbei ist grundsätzlich die Einholung einer landesplanerischen Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens

Weichen die Planungen von den Zielen des Landesentwicklungsprogramms oder des regionalen Raumordnungsplanes ab, ist darüber hinaus ein sog. Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dabei kann die obere Landesplanungsbehörde Abweichungen von den Zielen der Raumordnung zulassen. Ob ein Zielabweichungsverfahren Aussicht auf Erfolg hat, ist immer einzelfallbezogen durch die Landesplanungsbehörde zu prüfen.

Ein Zielabweichungsverfahren kann parallel zum Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

4. Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Erst nach dem die vorbereitenden Verfahren positiv abgeschlossen wurden, kann das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach den im Baugesetzbuch vorgesehenen Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (vorzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) sowie die Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (förmliches Beteiligungsverfahren) durchgeführt werden.

B: Aufstellung eines Bebauungsplanes

Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, sollte das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes aus Verwaltungssicht erst durchgeführt werden, wenn die unter A. dargestellten Punkte 1 bis 3 abgearbeitet wurden und demnach ersichtlich ist, ob ein solches Vorhaben grundsätzlich Aussicht auf Erfolg hat.

Hinweis:

Wie bei jedem Bauleitplanverfahren besteht immer ein Risiko, dass aufgrund von neuen Erkenntnissen das Verfahren nicht zum Abschluss geführt werden kann.

C: Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages / Kosten der Verfahren

In der Regel wird für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch einen privaten Investor ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Kosten für die Verfahren übernimmt in diesem Falle der Projektträger. Die Kommune hat dabei weiterhin die Möglichkeit aufgrund ihrer Planungshoheit zur Steuerung des Verfahrens. Das Kostenrisiko trägt dabei der Investor.

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages (hier: Durchführungsvertrag), welcher vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abgeschlossen sein muss, sind verschiedene Regelungen wie zum Beispiel Übernahme von Kosten, Rückbau der Anlage nach Ende der Betriebslaufzeit, etc. zu vereinbaren. Diese sind immer individuell zu erarbeiten.

D: Zeitfaktor

Es gilt bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren, vor allem bei einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren, zu berücksichtigen, dass entsprechende Zeit zur Durchführung der Verfahren mit einberechnet wird. In der Regel ist davon auszugehen, dass Verfahren mindestens zwei Jahre benötigen, je nach Ausmaß auch länger. Dementsprechend ist eine kurzfristige zur Zurverfügungstellung von Baurecht nach den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen und der Abhängigkeit zu den übergeordneten Behörden nicht möglich.

4. Finanzielle Beteiligung der Standortkommune

Grundsätzlich ist der wirtschaftliche Profiteur der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage der Investor und Betreiber (meist der Projektentwickler) eines Solarparks durch die Erwirtschaftung der Einspeisevergütung für den erzeugten Strom und der Eigentümer der Flächen, auf denen der Solarpark gebaut wird.

Jedoch bestehen auch für die Kommunen verschiedene Einnahmemöglichkeiten.

A: Grundsätzliche Einnahmemöglichkeiten

a) Einnahmen Gewerbesteuer:

Einnahmen für Kommunen können sich aus der Gewerbesteuer ergeben.

Grundsätzlich sind Photovoltaikanlagen gewerbesteuerpflichtig. Da der jährliche Freibetrag für die Gewerbesteuer bei 24.500,00 EUR (Gewinn = Ertrag abzgl. Aufwand) liegt, ist davon auszugehen, dass für die kleineren Anlagen keine Gewerbesteuer an die Kommunen abzuführen ist. Sofern diese Grenze überschritten wird, sind Gewerbesteuerzahlungen des Betreibers an die Kommune fällig. Folglich wird eine Größe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 10 ha empfohlen, um sicherzustellen, dass der Freibetrag der Gewerbesteuer übertroffen wird.

Die Gewerbesteuer steht grundsätzlich der Stadt bzw. Ortsgemeinde zu, in der das Unternehmen seinen Sitz hat; für Photovoltaikanlagen gibt es dazu eine Ausnahme. Nach dem neu aufgelegten § 29 Gewerbesteuergesetz (GewStG) wird nunmehr die Gewerbesteuer unter mehreren Betriebsstätten aufgeteilt. Der Aufteilungsmaßstab ergibt sich zu 10 % aus dem Verhältnis der an den jeweiligen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhnen und zu 90 % aus dem Verhältnis des Sachanlagevermögens an den jeweiligen Betriebsstätten.

Dies bedeutet, dass auch die Betriebsstätte an der Gewerbesteuer partizipiert, an der keine Beschäftigten tätig sind, wie es bei Flächenphotovoltaikanlagen regelmäßig der Fall ist.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass eine Betreibergesellschaft für die neu zu errichtende Freiflächenphotovoltaikanlage gegründet wird, um sicherzustellen, dass 100% der Gewerbesteuereinnahmen in der Standortgemeinde verbleiben.

Hier muss jedoch berücksichtigt werden, dass in den ersten 10 - 15 Jahren aufgrund der Abschreibungen der Anlage wahrscheinlich keine großen Gewinne durch den Betreiber eingefahren werden, sodass in dieser Zeit auch keine oder nur ein geringer Betrag an Gewerbesteuer an die Standortkommunen gezahlt werden muss.

Wenn in einer Betreibergesellschaft bereits weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten sind, ist davon auszugehen, dass die Abschreibung der Freiflächenphotovoltaikanlage in der Standortgemeinde zeitnäher erfolgt und die Gemeinde dadurch schneller von der Gewerbesteuer partizipieren kann. Neue Reinvestitionen der Betreibergesellschaft führen aber zwangsläufig zur Reduzierung des Gesamtgewinnes und damit zur Reduzierung der Steuerlast.

b) Pachteinnahmen

Stehen die Flächen, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, im Eigentum der Kommune, sind jährliche Pachteinnahmen von 2.500,00 EUR/ha bis 5.000,00 EUR/ha zu erwarten.

c) Wegenutzungsverträge:

Für die Nutzung von landwirtschaftlichen Wegen können auch Einnahmen im Rahmen von sog. Wegenutzungsverträgen (z. B. für die Unterbringung von Leitungen) erzielt werden.

d) Freiwillige Zahlung nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Bei Freiflächenanlagen sollen nach § 6 EEG (2023) durch den Projektträger den Standortgemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Die Höhe des Betrages ist insgesamt von der Menge des erzeugten Stroms abhängig.

Dies ist eine freiwillige Leistung des Projektträgers. Der Projektträger hat die Möglichkeit sich den diesen Betrag im EEG-Förderbereich (200 m bzw. 500 m entlang von Autobahnen bzw. der linienförmigen Infrastrukturtrassen) durch den Netzbetreiber erstatten zu lassen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass im EEG-Förderbereich eine freiwillige Zahlung geleistet wird, da dies die Akzeptanz der Kommunen steigert und nicht den Investor belastet.

Der Gesetzgeber hat bei der Aufnahme dieser Regelung in das EEG jedoch das öffentliche Baurecht außer Acht gelassen. Aufgrund des sog. Kopplungsverbot es dürfen solche Zahlungen nicht in einem städtebaulichen Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt werden. Wenn eine solche Regelung dennoch in einem Vertrag vereinbart wird, hat dies zur Folge, dass der Bebauungsplan rechtswidrig ist.

Die Kommunen sind vorliegend daher auf das Wohlwollen des Projektentwicklers angewiesen. Eine Vereinbarung zur Zahlung der oben dargestellten Vergütung darf erst nach Vorliegen von Baurecht getroffen werden.

B: Einnahmemöglichkeit bei eigener Investition

Beabsichtigt die Kommune eine eigene Investition, können auf diesem Wege die höchsten monetären Erträge realisiert werden. Hier kann eine Beteiligung an einer Anlage eines Projektentwicklers oder der eigenständige Betrieb einer Anlage erfolgen. So kann wie bei einem Kapitalmarktgeschäft eine Rendite erwirtschaftet werden. Wie hoch eine solche Rendite sein kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab (Investitionsvolumen, Geschäftsmodell etc.). Dazu ist eine Gesellschaft, entweder öffentlich-rechtlicher Art (z. B. Eigenbetrieb) oder privatrechtlicher Art (z. B. GmbH), zu gründen. Dies führt dabei auch immer zu einem Organisations- und Verwaltungsaufwand. Die Zulässigkeit der kommunalen Beteiligung oder auch des kommunalen Betriebes von Photovoltaik-Freiflächenanlagen richten sich daher insbesondere nach den Vorgaben der Gemeindeordnung, welche dabei zu berücksichtigen sind.

Eine solche Möglichkeit ist einzelfallbezogen zu betrachten und daher immer zunächst mit den zuständigen Abteilungen der Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich 2 „Finanzen“ und Fachbereich 4 „Bauliche Infrastruktur“) abzustimmen und auf deren Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Ebenfalls ist bei einem solchen Vorhaben eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht einzuholen.

5. Sicht des Trägers der Planungshoheit für den Flächennutzungsplan (Sicht des Verbandsgemeinderates)

Der Verbandsgemeinderat betrachtet die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kontrovers. Grundsätzlich wird die Installation von Photovoltaikanlagen primär auf Dachflächen bevorzugt.

Geplanten Entwicklungen von Freiflächen-Anlagen entlang der A 48 wurde in der Vergangenheit bereits zugestimmt (im Abstandsrahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz). Zwischenzeitlich wurde allerdings auch ein Antrag einer Ortsgemeinde auf die Änderung des Flächennutzungsplanes abgelehnt, um einer Zersiedlung der Anlagen vorzubeugen.

Grundsätzlich sollen daher Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen oder an Infrastrukturtrassen (Autobahnen / Schienentrassen) errichtet werden. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist für die Errichtung von Anlagen entlang von Infrastrukturtrassen ein Bereich von 500 m vorgesehen. Diese sollten bevorzugt für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden.

Der Verbandsgemeinderat möchte aber weiterhin einzelfallbezogen über entsprechende Anfragen beraten und beschließen. Verwaltungsseitig ist vorgesehen, dass sich der Verbandsgemeinderat mit grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschäftigt. Hier soll auch die Thematik der Flächenkulisse außerhalb des 500 m Streifens entlang der Autobahn thematisiert werden.

6. Frühzeitige Abstimmung mit der Verwaltung

Nach den vorstehenden Erläuterungen wird bewusst, dass es sich bei der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen um ein komplexes Verfahren handelt, welches aus bauplanungsrechtlicher aber auch aus wirtschaftlicher Sicht betrachtet werden muss

Bitte nehmen Sie daher bei Anfragen von privaten Investoren zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Mitarbeitern des Fachbereiches 4 „Bauliche Infrastruktur“ (Bauleitplanung) auf.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Preukschat, wiwi consult, Mainz, als Sachverständigen gemäß § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	03.07.2023	Gering/728/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium nimmt die Planung zur Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	03.07.2023	Gering/728/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 3 Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen (Gering/723/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer jeden Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschließungsgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Gering soll eine Person in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

Der Ortsgemeinderat kann demnach mehr als eine Person wählen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Hs. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gering	03.07.2023	Gering/723 /2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgende Person/en in die Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gering	03.07.2023	Gering/723 /2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 4 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022 (Gering/726/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ist der Gemeinderat durch [die Ortsbürgermeisterin](#) über das Ergebnis der überörtlichen Prüfungen zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates sind die Prüfungsmitteilungen und etwaige Stellungnahmen der Gemeinden an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Das Ergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der [Ortsgemeinde Gering](#) für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 liegt als Anlage bei.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde zu den Prüfungsmitteilungen insgesamt eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Da sich die Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mayen-Koblenz nur an den rechtlichen Bestimmungen orientiert, aber keinen Bezug zu den tatsächlichen Begebenheiten hat - wie soll z.B. ein Haushaltsplan zum 01. Dezember des Jahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, wenn die Grundlagen für den Landesfinanzausgleich, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben, erst Anfang des Dezembers veröffentlicht werden (Prüfungsbemerkung 5.1.2) - kann nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungsbemerkungen zukünftig vollumfänglich ausgeräumt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt von der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	03.07.2023	Gering/726/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 5 Antrag auf Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts der Ortsgemeinde Gering (Gering/727/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Gering hat am 13.03.2023 mit der Dorfmoderation begonnen. Um schnellstmöglich mit der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts im Anschluss an die Dorfmoderation beginnen zu können, ist es erforderlich, bis zum 31.08.2023 beim Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts zu stellen. Bei Bewilligung durch das Ministerium könnte die Fortschreibung im Frühjahr / Sommer 2024 beginnen.

Das derzeitige Dorferneuerungskonzept von Gering stammt aus dem Jahr 1989 und ist nicht mehr aktuell. Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Förderung im Bereich der Dorferneuerung bei veralteten Konzepten schwierig und möglicherweise auch nicht mehr möglich sein könnte.

Die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts wird mit 80 % der förderfähigen Gesamtkosten, mit maximal 9.000,00 EUR gefördert.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei positiver Entscheidung sind im Haushaltsjahr 2024 im Produkt 51101 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen) Ausgaben in Höhe von 11.500,00 EUR und Einnahmen in Höhe von 9.000,00 EUR einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beauftragt die Verwaltung, beim Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts für Gering zu stellen. Die Maßnahme wird ausschließlich im Falle eines positiven Förderbescheids durchgeführt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Gering	03.07.2023	Gering/727/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 6 Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Ladestationen für E-Autos (Gering/725/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Verwaltung ist bestrebt, aktiv an der Energiewende mitzuwirken und in diesem Rahmen unter anderem den Ausbau der Ladeinfrastruktur auf dem Maifeld voran zu bringen. Ein Beigeordneter der Stadt Münstermaifeld hat daher einen Kontakt zum Unternehmen JUCR aus Berlin hergestellt.

Deep-Tech-Startup:

JUCR wurde im Jahr 2020 von Richard Birich, Max Grollmann und Lukas Puls gegründet. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Berlin.

In Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Verbandsgemeindeverwaltung wurde ein Vertrag erarbeitet, der den Gemeinden im Rahmen der Sitzungsvorlage vorgestellt werden soll.

Das Unternehmen bietet die Errichtung, den Betrieb, die Betriebsführung, die Wartung und die Serviceleistungen der Ladesäule (wie z. B. eine 24 Stunden „Hilfe- und Servicehotline“) für E-Autos an [der im Angebot genannten Station](#). Dies ist für die Standortgemeinde kostenneutral. Das Angebot und der Vertrag liegen als Anlage im nicht öffentlichen Teil den Sitzungsunterlagen bei. Die Ladesäulen können selbstverständlich von allen E-Auto-Fahrern genutzt werden (Roaming), eine spezifische App ist nicht notwendig.

Seitens der Standortgemeinde sollen die im Angebot genannten Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dafür bietet das Unternehmen eine Gewinnbeteiligung (je geladener kWh Strom) der Ladepunkte in der Standortgemeinde in Höhe von 10 %. Die Pachtzeit beträgt 25 Jahre.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gewinnbeteiligung in Höhe von 10 % wird der kommunale Haushalt (auch wenn zunächst geringfügig) entlastet.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Errichtung der [Ladesäulen](#) auf [der im Angebot erläuterten Fläche](#). [Frau Ortsbürgermeisterin Mechthild Ackermann](#) wird ermächtigt, den Vertrag im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	03.07.2023	Gering/725 /2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

